

Abschrift.

Filmoberprüfstelle. Berlin, den 22. März 1922

B.B.14.22.

H i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen:

" Des Teufels Puppe "

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Des Teufels

Puppe" waren erschienen:

Oberrenterungsrat Bulcke als Vorsitzender
Herr Genetat (Filmindustrie)
Dr. Fulda (Kunst und Literatur)
Dr. Erdhara (Volkswohlfahrt)
Pastor Beutel (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.



Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Seitens der herstellenden Firma war niemand erschienen. Die Beschwerde war eingelegt seitens zweier Beisitzer, die an der Verhandlung vor der Prüfstelle Berlin am 4. März 1922 teilgenommen hatten. Die von diesen Beisitzern übersandte schriftliche Begründung gelangte zur Vorlesung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.
Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Die Vorentscheidung hatte zutreffend ausgeführt, dass der vorliegende Bildstreifen schundmässigen Inhalts und demgemäss wegen der entsittlichenden Wirkung einer schundmässigen Darstellung zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reich zu verbieten sei. Auf die zutreffenden Entscheidungsgründe der Filmprüfstelle Berlin wird Bezug genommen. In der gegen diese Entscheidungsgründe seitens zweier Beisitzer gemäss § 72 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 eingelegten Beschwerde ist auch betont, dass die künstlerische Wertlosigkeit und der kolportagemässige Inhalt des Bildstreifens anerkannt werde. Die Beschwerdeführer stehen in dem auf dem Standpunkt, dass in dem Prüfungsverfahren vor den Filmprüfstellen "Werturteile" nicht abgegeben werden dürfen. Die Beschwerdeführer erklären weiter, dass sie diesen Bildstreifen ebenfalls abgelehnt haben würden, sofern ein "Geschmacksurteil" gestattet wäre.

Die



Die Oberprüfstelle nimmt Veranlassung zu, dass ein solcher Standpunkt nicht zutreffend ist. Allerdings sind die Beisitzer verpflichtet, und es darf dies als die vornehmste Pflicht ihrer Amtsführung gelten, dass die Werturteile abzugeben haben, wenn sie einen Bildstreifen darauf prüfen, etwa ob er das religiöse Empfinden verletzt, entsittlichend oder verrohend wirkt, die öffentliche Ordnung oder das deutsche Ansehen gefährdet. Jede Feststellung, gleichgültig ob sie etwa einen Bildstreifen als verrohend oder die öffentliche Ordnung gefährdend oder das religiöse Empfinden verletzend, bezeichnet, enthält bereits an sich ein Werturteil.

Aufgabe des Beisitzers ist es, die mutmaßliche Wirkung festzustellen, die ein Bildstreifen nicht nur in seinen einzelnen Teilen, sondern als Ganzes betrachtet auf die Öffentlichkeit ausübt. Entsteht die Frage, ob einer der Versagungsgründe des § 1 des Lichtspielgesetzes vorliegt, so ist die Feststellung notwendig, ob eine möglicherweise schädigende Wirkung im Sinne dieser Versagungsgründe nicht etwa durch Gegenwirkungen anderer Art aufgehoben wird. Die brutale Vergewaltigung einer wehrlosen Frau als vorbereitende Handlung mit allen sinnfälligsten Ausdrucksmitteln dargestellt, braucht durchaus nicht eine entsittlichende Wirkung im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes auszuüben, wenn beispielsweise der Zusammenhang ergibt, dass diese Frau das Opfer farbiger Truppen im besetzten Gebiet geworden ist. Die Darstellung schwerster Verbrecher werden keinesfalls als verrohend bezeichnet werden dürfen, wenn die Gesamtheit der Darstellung eine künstlerische, ethische religiöse Weltanschauung erkennen lässt. Es darf auf die grossen dramatischen Werke der Weltliteratur hingewiesen werden, die der edelste Ausdruck menschlicher Sittlichkeit sind, obwohl sie bluttriefende Verbrechen nur allzuoft

allzuoft schildern. Das Werturteil des Prüfungsverfahrens darf sich deshalb nicht darauf beschränken, in einem Bildstreifen von Bild zu Bild festzustellen, ob einer der ~~erwähnten~~ ~~xxxxxxx~~ Versagungsgründe vorliegt; es hat das Gewicht des Inhalts, sein Leichtgewicht oder sein Schwergewicht, der Darstellung, des Gedankenganges, der künstlerischen Absicht, des Aufbaues, der Handlung, der Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit der Herstellung zu prüfen, kurz alle Ausstrahlungsmöglichkeiten der Wirkung zu erwägen, um eine gerechte Entscheidung über die mutmassliche Gesamtwirkung des Bildstreifens vor der Öffentlichkeit zu finden.

Das Amt des Beisitzers ebenso wie das Amt des Kammervorsitzenden ist als die Tätigkeit eines Sachverständigen aufzufassen, der im Sinne des Volkswohls über die Zulassung oder das Verbot eines Bildstreifens zu entscheiden hat. Daraus ergibt sich von selbst, dass aus Gründen des Geschmacks die Zulassung oder das Verbot eines Bildstreifens nicht erfolgen darf und auch nicht erfolgt. Ebensowenig wie etwa ein medizinischer Sachverständiger, der über den Gesundheitszustand eines Menschen ein Gutachten abgeben soll, aus Gründen des Geschmacks, also aus irgend einer beiläufigen und privaten Anschauung heraus, dies Gutachten erstatten darf, sondern vielmehr aus der Gesamtheit seiner Erfahrungen, aus den Kenntnissen seiner Wissenschaft sein sachverständiges Urteil bildet, ist von den Beisitzern der Prüfstellen zu verlangen, dass sie unter Hinansetzung einer persönlichen und gefühlsmässigen Stellungnahme auf Grund ihrer Lebenserfahrung und in Kenntnis des allgemeinen Wohls als Sachverständige ihr Urteil zu bilden haben. Das Wort "Geschmack" bedeutet eine Stellungnahme, Rechtfertigung, auch Selbstverteidigung gegenüber den allgemeinen Erscheinungsformen. Geschmack ist Ansicht des Einzelnen, ist Ansicht einer begrenzten Vielheit. Der Sprachgebrauch redet von einem "Geschmack des Publikums", wenn etwa der ungeahnte Erfolg eines Buches gewürdigt werden soll. Die Rezensart in diesem Zusammenhang will andeuten, dass damit über den Wert des

des vielgelesenen Buches kein Urteil abgegeben werden soll, dass dieser Geschmack vielmehr eine Unwägbarkeit ist, die vielleicht an einem völlig wertlosen Buch Gefallen findet. Die Redensart, dass über Geschmack sich streiten lässt, ist ebenso unangreifbar, wie es das lateinische Sprichwort ist, dass über Geschmack ein Streit nicht möglich sei. Geschmack ist ein individuelles Werturteil, das bewusst ein anderes, höheres, oft gegensätzliches Werturteil der Allgemeinheit gelten lässt, das nur eine Stellungnahme des einzelnen oder einer begrenzten Vielheit gegenüber allgemeiner Ansichten bedeuten will. Für eine unbegrenzte Vielheit, Volk, Nation, Erdteil ist der Begriff Geschmack unüblich. Nach dem Sprachgebrauch sind Worte wie Volksgeschmack, deutscher Geschmack, italienischer Geschmack, europäischer Geschmack nicht in Anwendung. Hier gelten höhere Begriffe wie Stil, Sinnesart, Kultur, Weltanschauung.

Mit Recht ist danach bei der Schaffung des Gesetzes betont worden, dass das Prüfungsverfahren des Lichtspielgesetzes eine "Geschmacks-Zensur" nicht bedeutet. Das Prüfungsverfahren soll und will die Anschauung der Allgemeinheit im Sinne der Volkswohlfahrt zum Ausdruck bringen. Die Vertreter der Volkswohlfahrt der Volksbildung, der Jugendwohlfahrt, der Kunst und Literatur und der Filmindustrie müssen und dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit als die Vertreter einer Volksanschauung, eines Volkswillens angesehen werden, der, welcher Art die Sinnesrichtung des Einzelnen auch sein mag, - denn auch die Gutachten von Sachverständigen können untereinander abweichen, - in dem Zusammenwirken dieser Vertreter nicht als eine Geschmackszensur, sondern als ein Prüfungsverfahren von Sachverständigen zu bewerten ist.

Die Voraussetzungen, unter denen die vorliegende Beschwerde eingelegt war, sind danach irrtümlich und im Sinne des Lichtspielgesetzes nicht beachtlich. Eine Veranlassung die Entscheidung der Prüfstelle Berlin abzuändern, war nicht gegeben.

Die Entscheidung über die Gebühren regelt sich gemäß §§ 1 3, der Gebührenordnung vom 25. November 1921. gez. Bulcke.